



Hafenordnung Stand 2017

Liebe Mitglieder, Saisonlieger, Gäste und Besucher des Yachthafen Neuhaus / Oste.

Wir möchten Sie herzlich in dem Yachthafen Neuhaus / Oste begrüßen und wünschen Ihnen einen ruhigen, erholsamen Aufenthalt. Damit sich alle wohlfühlen und es zu keinen Beschädigungen kommt möchten wir Sie bitten, folgende Grundregeln zu berücksichtigen. Sollten Sie mal nicht zufrieden sein lassen Sie es uns wissen.

Abschnitt I.

§ 1 Allgemeines

1. Der Yachthafen Neuhaus (Oste) wird von der Seglervereinigung Neuhaus (Oste) e.V. (SVNO) verwaltet und unterhalten. Den Anordnungen und Weisungen, der vom Vorstand zur Betreuung des Yachthafens ernannten Personen und den schriftlichen Anordnungen der SVNO, ist Folge zu leisten.
2. Die „Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen – Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) in der jeweiligen gültigen Fassung und die dazu erlassenen besonderen Vorschriften, sowie der § 3 der Seeschiffahrtsstraßenordnung, „Grundregeln für das Verhalten im Verkehr“ Absatz 1 bis 3 gelten uneingeschränkt.
3. Im Hafen befindliche Boote dürfen von Unbefugten nicht betreten oder in ihrer Lage verändert werden. Der Hafenmeister und der Vereinsvorstand sind berechtigt, jedes im Hafen liegende Boot zu betreten.
4. Wassersportler, die sich im Hafengebiet aufhalten, sind verpflichtet, anderen Wassersportlern beim An- und Ablegen ihre Hilfe anzubieten.
5. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hafenordnung, die trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht unterbleiben, führen zum Hafenverbot und zum Verlust des Nutzungsrechtes.

§ 2 Benutzung

1. Der Hafen darf nur zum Aus- oder Einlaufen befahren werden. Unnötiger Schwell ist zu vermeiden.

2. Die Hafenanlagen dürfen nur von Wassersportfahrzeugen benutzt werden. Fahrzeuge der Berufsschifffahrt, Fahrzeuge, die durch ihre Bauart die Yachthafenanlage und die im Hafen liegenden Boote beschädigen könnten, sowie gewerblich genutzten Fahrzeugen ist die Benutzung der Hafenanlagen nicht gestattet. Hiervon sind ausgenommen Sportboote für Gewerbliche Zwecke, Boote des öffentlichen Dienstes (Polizei, Feuerwehr, DLRG usw.) oder anderen Booten für allgemeine Zwecke z.B. Forschung sofern diese Bauartbedingt keine Gefährdung für die Anlage oder andere Boote darstellen.
3. Kleinere Boote, die von 2 Personen getragen werden können, dürfen nur in Anwesenheit des Hafenmeisters im Bereich des Hafens zu Wasser gelassen oder wieder herausgeholt werden. Übersteigt das Bootsgewicht die Kraft von 2 Personen, so ist die Benutzung der Hafenanlagen zu dem vorgenannten Zweck untersagt. Für auftretende Schäden an der Hafenanlage, am Boot oder Personen, haftet der Bootseigentümer. Für das Ein- bzw. Ausbooten ist der Tagessatz einer Gastliegegebühr an den Hafenmeister zu entrichten.
4. Es dürfen keine Bauteile oder Kennzeichen an der Hafenanlage angebracht oder entfernt werden. Fußmatten dürfen nur während der Liegezeit im Hafen unfallsicher auf den Auslegern liegen. Eine Befestigung mit Nägeln oder Schrauben darf nicht erfolgen.
5. Die Sanitäreinrichtungen (Dusche & WC) befinden sich im Hafenhäuschen. Die Einrichtungen sind von jedermann pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Das einleiten von Fäkalien sowie die Benutzung des Bord WC ohne Rückhalteeinrichtung ist untersagt.

§ 3 Verhalten auf der Hafenanlage

1. Das Betreten der Hafenanlagen darf nur mit geeignetem Schuhwerk erfolgen (Rutschgefahr).
2. Abfälle, Flaschen, Dosen, Papier usw. dürfen nur in den an Land stehenden Müllbehälter entsorgt werden. Auf keinen Fall darf Unrat jeglicher Art sowie die Natur schädigende Stoffe ins Wasser geworfen oder abgeleitet werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der SVNO eine Strafanzeige vor.
3. Das Lagern von Gegenständen, Beibooten usw. auf den Schlengeln (flexiblen Steganlagen) ist nicht zulässig. Das Abstellen von Gegenständen (Bootszubehör und Ladung) ist lediglich kurzfristig beim Be- und Entladevorgang gestattet.
4. Das Angeln, Fischen und Baden im Bereich des Hafens ist untersagt.
5. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist Nachtruhe im Bereich des Hafens.

6. Offenes Feuer oder Grilleinrichtungen dürfen im Bereich des Hafens oder auf den im Hafen liegenden Booten nicht benutzt oder entfacht werden. Ein eingerichteter Grillplatz befindet sich neben dem Hafenhäuschen.

§ 4 Vertäuung und Sicherung

1. Jedes im Hafen liegende Boot ist mit mindestens einer Vorleine, Achterleine, Vorspring und Achterspring festzumachen. Die Leinen sind der Bootsgröße entsprechend zu wählen (mind. \otimes 8 mm). Geschieht das nicht, ist der Hafenmeister berechtigt, die entsprechenden Leinen anzubringen und eine tägliche Leihgebühr zu kassieren. Die Leinen sind vor Verlassen des Hafens beim Hafenmeister persönlich abzugeben.
2. Jedes im Hafen liegende Boot hat mindestens 2 Fender, - der Bootsgröße und Bauart entsprechend, an jeder Seite auszubringen. Die Fender sind bei Bedarf zu säubern, um Verschmutzungen der Nachbarboote zu vermeiden.
3. Laufendes Gut oder lose Teile sind so zu verzurren, dass keine störenden Geräusche auftreten. Das Pfeifen von Masten bei Wind ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden. Leinen dürfen nicht über die Laufflächen gelegt werden. Ausbauten, Klüverbäume, Bugkörbe usw. dürfen nicht über die Schlingel ragen.
4. Beiboote, Schlauchboote usw. dürfen nur an den Booten der jeweiligen Eigner befestigt werden. Nachbarboote oder Liegeplätze dürfen nicht berührt oder behindert werden.
5. Boote dürfen nur mit Leinen festgemacht werden. Blanke Drähte als Festmacher sind nicht zulässig. Schäkel oder andere Festmacherbauteile dürfen nur aus nicht rostendem Material benutzt werden. Auf die galvanische Spannungsreihe ist zu achten.

§ 5 Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Hafengeländes, seiner Steganlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Insbesondere sind die Gefahren im Zusammenhang mit dem vorherrschenden Tidenhub zu beachten.
2. Kinder dürfen die Hafenanlagen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person betreten. Die aufsichtführende Person übernimmt die Haftung.

3. Eine Haftung des SVNO für Fälle leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der SVNO haftet lediglich für grob fahrlässige Pflichtverletzungen und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich sind Pflichten, die dem SVNO durch den Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des entsprechenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Haftungsausschluss der Fahrlässigkeitshaftung gilt auch bezogen auf Schäden, die auf einen Mangel an der Hafenanlage und deren Einrichtungen zurückzuführen ist.
4. Der SVNO ist verpflichtet, die Steganlage in ihrer Substanz in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Liegeplatzinhabern und Gastliegern obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf den Liegeplatz (Steg einschließlich Zugangsbereich vom Eingangstor bis zum Liegeplatz) sowie aller von ihnen eingebrachten Gegenstände. Sie stellen den SVNO von evtl. Ansprüchen Dritter insoweit frei.
5. Der SVNO bzw. der vom Verein eingesetzte Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung. Die Boote, deren Zubehör sowie auf dem Hafengelände abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände unterliegen nicht der Verwahrung oder Bewachung durch den Hafenmeister oder sonstiger vom SVNO bestellten Personen. Der SVNO haftet daher nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für Schäden, die durch Hochwasser und einer damit einhergehenden Überschwemmung des Hafengeländes verursacht werden. Eine Haftung des SVNO aus Gründen höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
6. Für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafенbereich auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen ist jegliche Haftung des SVNO / des Hafenmeisters ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss für den SVNO / Hafenmeister erstreckt sich außerdem auf Schäden jeglicher Art an Booten in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog sowie einer Vereisung des Hafenbeckens.
7. Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der des Yachthafens Neuhaus / Oste verursachten Schäden. Für Schäden an den Hafenanlagen und den im Hafen liegenden Booten haftet der jeweilige Verursacher. Für das fachgerechte An- oder Ablegemanöver ist allein der Fahrzeugführer verantwortlich.
8. Die Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund eines vom SVNO / Hafenmeister arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SVNO, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen

Pflichtverletzung des SVNO, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen

9. Soweit die Haftung des SVNO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des SVNO.

§ 6 Geltung

Diese Hafensordnung gilt als Bestandteil aller Nutzungsverträge für Liegeplatzinhaber und Gastlieger. Sie kann von der SVNO laufend den Erfordernissen des Yachthafens Neuhaus (Oste) angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Schwarzen Brett oder in einer anderen geeigneten Form in Kraft. Der Liegeplatzinhaber oder Gastlieger erkennt diese Hafensordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Abschnitt II. - Gastlieger

§ 1 Allgemeines

1. Für Gastlieger gilt Abschnitt I. uneingeschränkt.
2. Gastlieger dürfen nur an den für sie kenntlich gemachten Plätzen anlegen oder an den Plätzen, die ihnen vom Hafenmeister zugewiesen werden.
3. Gastlieger, die ihr Boot länger als 12 Stunden verlassen, haben dies dem Hafenmeister vorher mitzuteilen, um das Boot eventuell zu verholen.
4. Der Hafenmeister und der Vereinsvorstand sind jederzeit berechtigt, Gastliegerboote an einen anderen Liegeplatz zu beordern oder bei Abwesenheit der Besatzung selbsttätig zu verholen.
5. Bei Gastliegern, die an den Querschlingeln zur Fahrwasserseite im Päckchen liegen, muss das äußere Boot nach Sonnenuntergang an der Fahrwasserseite ein weißes Rundumlicht setzen.

§ 2 Gebühren

1. Die jeweils geltenden Nutzungsgebühren für den Liegeplatz, die Strom- und Wasserentnahme an den Anschlüssen der Hafenanlage sowie das für die Nutzung der Duschen fällige Entgelt kann dem Aushang am Hafenhäuschen entnommen werden.

2. Die Hafennutzungsgebühren sind nach dem Festmachen **unaufgefordert** an den Hafenmeister zu zahlen.

§ 3 Strom- und Trinkwasserentnahme

1. Die Entnahme von Strom von den Anschlüssen der Hafenanlage ist, sofern möglich, zuvor beim Hafenmeister anzumelden. Eine Entnahme ohne vorherige Anmeldung ist unverzüglich beim Hafenmeister nachzumelden.
2. Ein Stromanschluss darf nur an den vorgesehenen Säulen mit zugelassenen, unbeschädigten Kabeln und Verbindungen erfolgen.
3. Wasser ist bei Bedarf an den dafür vorgesehenen Zapfsäulen zu entnehmen. Zum Bunkern kann ein Schlauch vom Hafenmeister ausgeliehen werden.
Hinweis: Das Wasser an den Zapfstellen ist kein Trinkwasser!
4. Das Reinigen von Booten mit dem Wasserschlauch ist untersagt.

Abschnitt II. – Vereinsmitglieder, Saisonlieger

§ 1 Allgemeines

1. Für Vereinsmitglieder und Saisonlieger gilt Abschnitt I. uneingeschränkt.
2. Die dem Liegeplatzinhaber vom Vorstand zugewiesenen Liegeplätze müssen unbedingt eingehalten werden.
3. Vereinsmitglieder dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Veränderungen an den Hafenanlagen vornehmen.
4. Die Stromentnahme erfolgt über die jeweils zugewiesene Stromsäule. Die Stromentnahme darf nur für den üblichen Bordbetrieb erfolgen. Bei einem erhöhten Strombedarf ist vorher der Hafenmeister zu informieren. Die Entnahme muss dann ggf. über einen Zwischenzähler erfolgen.

§ 2 Abwesenheit

1. Vor jeder Fahrt, die länger als 48 Std. dauern wird, ist der Hafenmeister mittels eines Zettels unter Angabe von Schiffsname, Bootsführer, Datum und Rückkehrdatum zu benachrichtigen.

2. Beim Verlassen des Hafens sind die Leinen abzuschlagen oder so zu befestigen, dass andere Boote oder Personen nicht behindert werden. Bei Abwesenheit von mehr als einer Woche sind die Leinen ganz zu entfernen.

3. Bei Anmeldung einer größeren Zahl von Gastliegern (Ansegeln, Absegeln, Geschwaderfahrten usw.) können unter Aufsicht des Hafenmeisters und des Vorstandes Boote von Vereinsmitgliedern verholt werden. Die Eigner sind davon vorher zu benachrichtigen. Sollte ein Eigner nicht zu erreichen sein, so kann der Vorstand entscheiden, ob das Boot verholt wird oder nicht. Das Verholen soll einen reibungslosen Hafenbetrieb ermöglichen und die vereinseigenen Boote vor Beschädigungen durch Gastlieger schützen.
In einem solchen Fall kann das Hafenbecken dann durch eine Leine mit Fendern vom Hafenmeister gesperrt werden.

§ sonstige Pflichten

1. Die im Hafengebiet anwesenden Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf den Hafenmeister zu unterstützen.

2. Der Bootseigner hat sich regelmäßig – besonders im Herbst / Winter – zu vergewissern, dass sein Fahrzeug ordentlich vertäut und sturmsicher ist. Planen und

3. Abdeckungen müssen starken Winden standhalten und auch Belastungen durch Schneefall standhalten können.

4. Der Eigner hält sein Wasserfahrzeug stets in gepflegtem Zustand.

